



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Durchführung der Aufgaben
des Vollstreckungsaußendienstes
nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz**

Die Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen,
vertreten durch Bürgermeister Timo Natemeyer,

die Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte,
vertreten durch Bürgermeister Klaus Goedejohann,

die Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Ellermann,

schließen folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Die Gemeinde Bad Essen beschäftigt ab dem 01.01.2018 einen Mitarbeiter als Vollstreckungsbeamten für die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln. Der Vollstreckungsbeamte nimmt die den Gemeinden obliegenden Aufgaben im Vollstreckungsaußendienst wahr.

§ 2

Der Vollstreckungsbeamte steht im Angestelltenverhältnis zur Gemeinde Bad Essen. Die Vergütung erfolgt nach EG xxx TVöD. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Hiervon entfallen auf die Gemeinde Bad Essen 15 Stunden, auf die Gemeinde Bohmte 9 Stunden und auf die Gemeinde Ostercappeln 6 Stunden.

§ 3

Die Gemeinden Bohmte und Ostercappeln erstatten die anteiligen Personalkosten entsprechend der jeweiligen Stundenzahl an die Gemeinde Bad Essen. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats.

§ 4

Die Gemeindekasse der beteiligten Gemeinden behalten jede für sich ihre Zuständigkeiten als Vollstreckungsbehörde für ihr Gemeindegebiet und sind jeweils für ihren Bereich weisungsbefugt gegenüber dem Vollstreckungsbeamten. Weisungen nach dem Arbeitsrecht obliegen ausschließlich der Gemeinde Bad Essen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bad Essen,
den

Bohmte,
den

Ostercappeln,
den

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister